

Protokoll

über die ordentliche Mitgliederversammlung des Werdener Turnerbund von 1886 e.V.

am 21.03.2018.

19:34 Uhr bis 20:46 Uhr

I. Begrüßung

Die stellvertretende Vorsitzende Frau Brigitte Schmitt eröffnet die Mitgliederversammlung um 19:34 Uhr und begrüßte zunächst alle erschienenen Mitglieder.

Es waren laut Anwesenheitsliste 40 Mitglieder zur Versammlung erschienen.

Im Anschluss wurde mit einer Schweigeminute der im letzten Jahr verstorbenen Mitglieder und des verstorbenen ersten Vorsitzenden Herr Ulrich Legel gedacht.

II. Formalien

Unter Bezugnahme auf § 5 Ziffer 7 der Vereinssatzung erklärt Frau Schmitt, der Vorstand beabsichtige, Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. Oliver Thiemann zum Versammlungsleiter für die heutige Versammlung zu bestimmen, stelle diese Entscheidung aber in das Votum der Mitgliederversammlung und bittet um Mitteilung, ob gegen die Benennung des Versammlungsleiters Einwände bestehen.

Dies ist nicht der Fall, so dass Herr Dr. Thiemann nach kurzer Vorstellung seiner Person die Versammlungsleitung übernimmt.

Der Versammlungsleiter stellt sodann fest, dass die ordentliche Mitgliederversammlung durch Einberufung wie in § 5 Ziffer 2 der Vereinssatzung bestimmt, einberufen wurde. Am 07.03.2018 erfolgte die Bekanntmachung im Werden Kurier. Ein Auszug hierzu ist diesem Protokoll beigelegt.

Ferner ist das im Anhang beigelegte Einberufungsschreiben am 22.02.2018 auf der Homepage des Vereins sowie am 19.02.2018 im Aushang an den Geschäftsräumen Körholzstraße 2, 45239 Essen bekannt gemacht worden. Darüber hinaus wurden alle Mitglieder, welche ihre E-Mail-Adresse hinterlegt hatten, durch E-Mail Rundschreiben vom 07.03.2018 über die Versammlung informiert.

Der Versammlungsleiter weist darauf hin, dass die heute zu behandelnde Tagesordnung durch den Vorstand um die Tagesordnungspunkte 15 und 16 erweitert wurde, weil der Vorstand nachträglich festgestellt hat, dass hierzu heute ebenfalls nach der Satzung Beschlüsse gefasst werden müssen. Man müsse abwarten, ob dies von Mitgliedern als nicht ordnungsgemäß moniert werde, im Interesse einer Kostensparung und der Handlungsfähigkeit des Vereins werde dennoch heute hierüber abgestimmt. Die findet die einhellige Zustimmung der erschienenen Mitglieder.

Der Versammlungsleiter fragt, ob seitens der Mitglieder Rügen gegen die Ordnungsgemäßheit der Einberufung erhoben werden.

Dies ist nicht der Fall.

Der Versammlungsleiter führt weiter aus, dass die Mitgliederversammlung beschlussfähig sei, da § 5 Ziffer 6 Satz 1 der Satzung bestimme, dass eine Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben sei.

III. Abhandlung der Tagesordnung

Es wird sodann in die Tagesordnung zu den TOP 4 bis 19 eingetreten.

Die Tagesordnungspunkte sind:

TOP 4	Bericht des Vorstandes
TOP 5	Ehrungen
TOP 6	Kassenbericht
TOP 7	Bericht der Kassenprüfer
TOP 8	Entlastung des Vorstandes
TOP 9	Haushaltsvoranschlag 2018
TOP 10	Wahl des/der 1. Vorsitzenden

TOP 11	Wahl des/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
TOP 12	Wahl eines/r Kassenwartes
TOP 13	Wahl eines/r stellvertretenden Kassenwartes
TOP 14	Wahl eines/r stellv. Schriftführer/in
TOP 15	Wahl eines Beirates
TOP 16	Wahl des Wartes für Öffentlichkeitsarbeit
TOP 17	Wahl des Schlichtungsausschusses
TOP 18	Beiträge
TOP 19	Sonstiges

TOP 4 Vorstandsbericht

Im Folgenden wird dem Vorstandsmitglied Frau Brigitte Schmitt das Wort erteilt.

Frau Schmitt berichtet über das abgelaufene Jahr und gibt einen Ausblick für das Jahr 2018. Unter anderem stellt sie folgende Aspekte dar:

- Die Entwicklung der neuen Beitragsstruktur;
- den Wechsel des Pächters des Vereinslokals;
- einen Rückblick auf das Sommerfest 2017 und
- den Tod des Vorsitzenden Herrn Ulrich Legel

Frau Schmitt dankt allen Helfern, Trainern und Abteilungsleitern für die gute Arbeit im vergangenen Jahr.

TOP 5 Ehrungen

Frau Schmitt und die Herren Lehmann und Herr Frere ehren sodann Sportler mit herausragenden Leistungen für den Verein sowie Mitglieder für ihre langjährige Mitgliedschaft.

TOP 6 Kassenbericht

Frau Hartung und Herr Feuser erläutern den der Mitgliederversammlung vorliegenden Kassenbericht und beantworten Nachfragen. Sie teilen mit, dass der Verein einen neuen Steuerberater mandatiert habe.

TOP 7 Bericht der Kassenprüfer

Im Anschluss an die Erläuterungen tragen die gewählten Kassenprüfer, Anne Nix und Bernward Gels die Ergebnisse der Kassenprüfung vor. Es wurden keine Mängel festgestellt.

Die Kassenprüfer schlugen der Versammlung daher die Entlastung des Vorstandes vor.

TOP 8 Entlastung des Vorstandes

Der Versammlungsleiter stellte sodann folgenden Beschluss zur Abstimmung:

„Den im Jahr 2017 tätigen Mitgliedern des Vorstandes wird für ihre Tätigkeit im Jahr 2017 Entlastung erteilt.“

Er wies daraufhin, dass Mitglieder des Vorstands, welche vom Entlastungsbeschluss betroffen seien, kein Stimmrecht besäßen.

Für eine Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, vgl. § 5 Ziffer 8 Satz 1 der Satzung. Es wurde durch Handzeichen abgestimmt. Der Beschluss wurde einstimmig ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen gefasst.

Der Versammlungsleiter stellte sodann fest und verkündete, dass der Beschluss wie von ihm zur Abstimmung gestellt durch die Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen wurde.

TOP 9 Haushaltsvoranschlag 2018

Der Mitgliederversammlung wird eine Aufstellung der voraussichtlich anfallenden Investitionen für das Jahr 2018 übergeben. Dabei wird erläutert, dass ein Betrag von 80.000,00 Euro investiert werden müssen, um die Gemeinnützigkeit zu wahren. Es ergeben sich hierzu keine Nachfragen.

TOP 10 Wahl des/der Vorsitzenden

Der Versammlungsleiter tritt sodann in den nächsten Tagesordnungspunkt ein und erläutert:

Gem. § 6.3 der Satzung werden die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Schluss der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des abgelaufenen Geschäftsjahres beschließt.

Zum Vorsitzenden wurde zuletzt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr 2017 Herr Ulrich Legel gewählt, der wie alle wüssten, im Februar diesen Jahres verstorben ist. Es sei daher durch die Mitgliederversammlung dieses Amt neu zu besetzen, da die kommissarische Benennung nur bis zum Ende der heutigen Versammlung gelte, § 6.4 der Satzung.

Wählbar ist gem. § 5.10 der Satzung jedes vollgeschäftsfähige Vereinsmitglied. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Vorsitzenden vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen. Die Bereitschaftserklärung ist vor dem Eintritt in den Wahlgang der Versammlung bekannt zu geben.

Auf Nachfrage erklärt Frau Brigitte Schmitt, sie sei zu einer Kandidatur bereit. Weitere Kandidaten stellen sich nicht zur Wahl.

Für eine Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, vgl. § 5 Ziffer 8 Satz 1 der Satzung.

Es wurde durch Handzeichen abgestimmt. Frau Schmitt wurde ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen gewählt.

Auf Nachfrage erklärt Frau Schmitt, dass sie die Wahl annehme.

Der Versammlungsleiter stellte sodann fest und verkündete, dass Frau Brigitte Schmitt durch die Mitgliederversammlung zur ersten Vorsitzenden gewählt wurde.

TOP 11 Wahl eines/r stellvertretendem 2. Vorsitzenden

Nachdem Frau Schmitt bisher als 2. Stellvertretende Vorsitzende des Vereins war, ist durch ihre Wahl zum 1. Vorsitzenden diese Stelle neu zu besetzen. Auf Nachfrage stellt sich allerdings niemand zur Wahl, so dass diese Position mangels Kandidaten zunächst unbesetzt bleiben muss.

TOP 12 Wahl eines Kassenwartes/wärтин

Der Versammlungsleiter tritt sodann in den nächsten Tagesordnungspunkt ein und erläutert:

Zum derzeitigen Zeitpunkt sei ein Kassenwart/eine Kassenwärtin nicht vorhanden, nachdem Herr Feuser dieses Amt niedergelegt habe.

Wählbar ist gem. § 5.10 der Satzung jedes vollgeschäftsfähige Vereinsmitglied. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Vorsitzenden vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen. Die Bereitschaftserklärung ist vor dem Eintritt in den Wahlgang der Versammlung bekannt zu geben.

Für eine Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, vgl. § 5 Ziffer 8 Satz 1 der Satzung. Es wurde durch Handzeichen abgestimmt.

Auf Nachfrage stellt sich Herr Daniel Brans zur Wahl.

Für eine Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, vgl. § 5 Ziffer 8 Satz 1 der Satzung.

Es wurde durch Handzeichen abgestimmt. Herr Brans wurde ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen gewählt.

Auf Nachfrage erklärt Herr Brans, dass er die Wahl annehme.

Der Versammlungsleiter stellte sodann fest und verkündete, dass Herr Daniel Brans durch die Mitgliederversammlung zum Kassenwart gewählt wurde.

TOP 13**Wahl eines/r stellvertretenden Kassenwartes/in**

Der Versammlungsleiter tritt sodann in den nächsten Tagesordnungspunkt ein und erläutert:

Zum derzeitigen Zeitpunkt sei stellvertretende Kassenwärtin Frau Stephanie Dorka. Die nach der Satzung vorgesehene Amtszeit sei aber abgelaufen.

Es sei daher ein neuer/neue stellvertretender Kassenwart/wärtin zu wählen.

Wählbar ist gem. § 5.10 der Satzung jedes vollgeschäftsfähige Vereinsmitglied. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Vorsitzenden vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen. Die Bereitschaftserklärung ist vor dem Eintritt in den Wahlgang der Versammlung bekannt zu geben.

Für eine Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, vgl. § 5 Ziffer 8 Satz 1 der Satzung. Es wurde durch Handzeichen abgestimmt.

Auf Nachfrage stellt sich Frau Dorka erneut für das Amt zur Verfügung.

Für eine Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, vgl. § 5 Ziffer 8 Satz 1 der Satzung.

Es wurde durch Handzeichen abgestimmt. Frau Dorka wurde ohne Gegenstimmen gewählt.

Auf Nachfrage erklärt sie, dass sie die Wahl annehme.

Der Versammlungsleiter stellte sodann fest und verkündete, dass Frau Stephanie Dorka durch die Mitgliederversammlung zur stellvertretenden Kassenwärtin gewählt wurde

TOP 14**Wahl eines/r stellv. Schriftführer/in**

Der Versammlungsleiter tritt sodann in den nächsten Tagesordnungspunkt ein und erläutert:

Zum derzeitigen Zeitpunkt sei ein stellvertretender Schriftführer/eine stellvertretende Schriftführerin durch die Mitgliederversammlung nicht gewählt worden.

Es sei daher durch die Mitgliederversammlung dieses Vorstandsamt zu wählen.

Wählbar ist gem. § 5.10 der Satzung jedes vollgeschäftsfähige Vereinsmitglied. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Vorsitzenden vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen. Die Bereitschaftserklärung ist vor dem Eintritt in den Wahlgang der Versammlung bekannt zu geben.

Für eine Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, vgl. § 5 Ziffer 8 Satz 1 der Satzung. Es werde durch Handzeichen abgestimmt.

Auf Nachfrage ist Frau Ulrike Hartung bereit, für dieses Amt zu kandidieren.

Für eine Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, vgl. § 5 Ziffer 8 Satz 1 der Satzung.

Es wurde durch Handzeichen abgestimmt. Frau Hartung wurde ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen gewählt.

Auf Nachfrage erklärt Frau Hartung, dass sie die Wahl annehme.

Der Versammlungsleiter stellte sodann fest und verkündete, dass Frau Ulrike Hartung durch die Mitgliederversammlung zur stellvertretenden Schriftführerin gewählt wurde.

TOP 15 Wahl eines Beisitzers

Der Versammlungsleiter tritt sodann in den nächsten Tagesordnungspunkt ein und erläutert:

Nach § 6 Ziffer 3 wird ein Beisitzer des Vorstandes für zwei Jahre gewählt. Diese Wahlperiode sei jetzt um, so ein Beisitzerposten neu zu wählen ist.

Es sei daher durch die Mitgliederversammlung dieses Vorstandsamt zu wählen.

Wählbar ist gem. § 5.10 der Satzung jedes vollgeschäftsfähige Vereinsmitglied. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Vorsitzenden vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen. Die Bereitschaftserklärung ist vor dem Eintritt in den Wahlgang der Versammlung bekannt zu geben.

Für eine Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, vgl. § 5 Ziffer 8 Satz 1 der Satzung. Es werde durch Handzeichen abgestimmt.

Auf Nachfrage ist Herr Heinz-Joachim Feuser bereit, für dieses Amt zu kandidieren.

Für eine Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, vgl. § 5 Ziffer 8 Satz 1 der Satzung.

Es wurde durch Handzeichen abgestimmt. Herr Feuser wurde ohne Gegenstimmen bei einer Enthaltung gewählt.

Auf Nachfrage erklärt Herr Feuser, dass er die Wahl annehme.

Der Versammlungsleiter stellte sodann fest und verkündete, dass Heinz-Joachim Feuser durch die Mitgliederversammlung zum Beisitzer des Vorstandes gewählt wurde.

TOP 16 Wahl des/der Wartin für Öffentlichkeitsarbeit

Nach § 6 Ziffer 3 wird jährlich ein Wart/in für die Öffentlichkeitsarbeit gewählt. Diese Wahlperiode sei jetzt um, so ein Beisitzerposten neu zu wählen ist.

Es sei daher durch die Mitgliederversammlung dieses Vorstandsamt zu wählen.

Auf Nachfrage ist Herr Markus Hardt bereit, für dieses Amt zu kandidieren.

Für eine Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, vgl. § 5 Ziffer 8 Satz 1 der Satzung.

Wählbar ist gem. § 5.10 der Satzung jedes vollgeschäftsfähige Vereinsmitglied. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Vorsitzenden vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen. Die Bereitschaftserklärung ist vor dem Eintritt in den Wahlgang der Versammlung bekannt zu geben.

Für eine Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, vgl. § 5 Ziffer 8 Satz 1 der Satzung. Es wurde durch Handzeichen abgestimmt.

Es werde durch Handzeichen abgestimmt. Herr Hardt wurde ohne Gegenstimmen bei einer Enthaltung gewählt.

Auf Nachfrage erklärt Herr Hardt, dass er die Wahl annehme.

Der Versammlungsleiter stellte sodann fest und verkündete, dass Markus Hardt durch die Mitgliederversammlung zum Wart für Öffentlichkeitsarbeit gewählt wurde.

TOP 17 Wahl des Schlichtungsausschusses

Der Versammlungsleiter tritt sodann in den nächsten Tagesordnungspunkt ein und erläutert:

Gem. § 11 wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren ein Schlichtungsausschuss gewählt. Da die letzte Wahl auf der Mitgliederversammlung 2016 erfolgt, sei der Schlichtungsausschuss neu zu wählen.

Auf Nachfrage stellen sich Herr Sven Heimeshoff und Frau Inge Thörner zur Wahl.

Für eine Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, vgl. § 5 Ziffer 8 Satz 1 der Satzung.

Es wurde durch Handzeichen zunächst über die Wahl von Sven Heimeshoff abgestimmt. Er wurde ohne Gegenstimmen gewählt.

Auf Nachfrage erklärt er, dass er die Wahl annehme.

Es wurde sodann durch Handzeichen über die Wahl von Frau Inge Thörner abgestimmt. Sie wurde ohne Gegenstimmen gewählt.

Auf Nachfrage erklärt Frau Thörner, dass sie die Wahl annehme.

Der Versammlungsleiter stellte sodann fest und verkündete, dass Herr Sven Heimeshoff und Frau Inge Thörner durch die Mitgliederversammlung zum Schlichtungsausschuss gewählt wurden.

TOP 18 Beiträge

Der Vorstand erläutert über Herrn Feuser, die neue Beitragsordnung, die dem Protokoll als Anlage angeheftet ist und stellt diese zur Abstimmung. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung bei 3 Enthaltungen ohne Gegenstimmen beschlossen.

TOP 19 Sonstiges

Weitere Themen werden nicht besprochen

IV. Ende

Der Versammlungsleiter fragt nach, ob noch Themen zu besprechen seien. Dies ist nicht der Fall,

Frau Schmitt beendet die Versammlung sodann um 20:46 Uhr.


Dr. Oliver Thiemann

(Versammlungsleiter)

Ulrike Hartung

(stellv. Schriftführerin)

Beitragsordnung

des Werdener Turnerbundes von 1886 e.V.



1. Zahlungsmodalitäten

Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich bei Eintritt in den Verein, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Rückbuchungen mangels Deckung, einschließlich der anfallenden Kosten, trägt das Mitglied.

Die Beiträge werden im Voraus jährlich (zum 15.01.) oder halbjährlich (zum 15.01. und zum 15.07.) fällig. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge zum jeweiligen Fälligkeitstermin auf das Konto des Vereins. Zur Deckung des Mehraufwandes ist hierbei vom Mitglied die Bearbeitungsgebühr von 1,00 € je Buchung zu entrichten. Es wird keine Rechnung erstellt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften und Kontoänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Wird diese Meldung versäumt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes. Die Kosten für eine Mahnung betragen 5,00 €.

2. Beiträge

Die jährlichen Kosten des Vereins für den Sport seiner Mitglieder sollen durch das jährliche Beitragsaufkommen gedeckt werden.

Bei Eintritt in den Verein wird eine **Aufnahmegebühr in Höhe von 5,00 €** fällig.

Der monatliche Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem **Grundbeitrag** und dem **Abteilungsbeitrag**. **Der Grundbeitrag beträgt für Erwachsene 5,00 € und für Jugendliche 3,00 €.** Als Jugendliche gelten Personen bis zum Ende des Jahres der Vollendung des 24. Lebensjahres.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Grundbeitrages wird vom Vorstand ermittelt und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Wenn in einer Mitgliederversammlung ein Beschluss über die Höhe der Aufnahmegebühr und/oder des Grundbeitrages herbeigeführt werden soll, ist in der Einladung dazu darauf hinzuweisen. Bei der Festlegung des monatlichen Grundbeitrages ist ein angemessener Ausgleich zwischen Leistungs- und Breitensport zu berücksichtigen.

Der **Abteilungsbeitrag** wird entsprechend den unterschiedlichen sportlichen Angeboten der einzelnen Abteilungen erhoben. Die Höhe der Abteilungsbeiträge für die einzelnen Abteilungen wird vom Vorstand mit dem Abteilungsleiter jeder einzelnen Abteilung auf Basis von Haushaltsvorschlägen abgestimmt.

Wenn Mitglieder von Sportangeboten in mehr als einer Abteilung Gebrauch machen, so wird von ihnen zusätzlich der Abteilungsbeitrag für jede weitere Abteilung, von deren Sportangebot sie Gebrauch machen, erhoben.

Wird für die Mitglieder einer Abteilung die Möglichkeit geboten, in mehr als einer Gruppe oder mehr als einmal die Woche in dieser Abteilung Sport auszuüben, so kann die Abteilung für Mitglieder, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, einen Zuschlag zum Abteilungsbeitrag erheben, der die erhöhten Kosten dieser zusätzlichen Sportmöglichkeit berücksichtigt.

Die monatlichen Beiträge der einzelnen Abteilungen betragen wie folgt:

6,75 € **Basketball**

3,75 € **Judo** + 10,00 € einmalig für Startpass + 20,00 € jährlich für Sichtmarke Judopass

1,75 € **Leichtathletik**

5,25 € **Schwimmen**—1 x Training pro Woche

7,25 € Schwimmen—2 x Training pro Woche

9,25 € Schwimmen—3 x Training pro Woche

15,75 € Schwimmen—mehr als 3 x Training

Tennis – eigene Beitragsordnung

2,75 € **Turnen/Gymnastik**—Wirbelsäulen- oder Ausgleichsgymnastik

3,75 € Turnen/Gymnastik—Wirbelsäulen- und Ausgleichsgymnastik Doppel

1,75 € Turnen/Gymnastik—Wassergymnastik (+ Eintrittsgebühr ins Bad)

0,75 € Turnen/Gymnastik—Mutter/Vater-Kind-Gruppe: Kind

1,75 € Turnen/Gymnastik—sonstige Turngruppen

1,00 € Turnen/Gymnastik—je weitere Turngruppe

5,50 € **Volleyball**

36,00 € pro Jahr für **passive Mitglieder**

36,00 € Turnen/Gymnastik—Mutter/Vater-Kind-Gruppe: **Erwachsener gilt als passives Mitglied**

Mitglieder ab 50 Jahren Vereinszugehörigkeit werden beitragsfrei gestellt (dies gilt nicht für Tennis).

Mitglieder der Tennisabteilung in anderen Abteilungen (Beitrag wie oben) abz. Verwaltungskosten 0,75 €.

In Hinblick auf die eigenständige Organisation der Tennisabteilung, die insbesondere ihre Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen auf der Grundlage ihrer eigenen Geschäftsordnung festsetzt, ist für jedes Mitglied der Abteilung monatlich lediglich die Verwaltungskostenpauschale an den Verein zu zahlen. Dieser Betrag wird jährlich im voraus vom Vorstand in Abstimmung mit dem Vorstand der Tennisabteilung festgelegt und ist am 30. Juni eines jeden Jahres fällig.

Wenn Mitglieder der Tennisabteilung von Sportangeboten in anderen Abteilungen Gebrauch machen, zahlen sie dafür den vollen Mitgliedsbeitrag (voller Grundbeitrag und Abteilungsbeitrag oder -beiträge) abzüglich der von der Tennisabteilung für dieses Mitglied entrichteten Verwaltungskostenpauschale.

Für Jugendliche bis zu 24 Jahren sind ermäßigte Grundbeiträge vorzusehen. In besonderen Fällen können auf Antrag Ermäßigungen gewährt werden.

Die Mitgliedsbeiträge für eine juristische Person vereinbart der Vorstand mit dieser juristischen Person.

Mitglieder des Vorstands gemäß § 6.1 der Satzung sind beitragsfrei.

Übungsleiter und Trainer sind beitragsfrei, wenn sich ihre Tätigkeit ausschließlich auf die von ihnen betreute Gruppe bezieht.

Diese Beitragsordnung wurde am 21. März 2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Schaukasten 19.02.

Internet 22.02.

Mail 07.03.

Werden Kurier

Mittwoch, 7. März 2018

**Die Mitgliederversammlung
des Werdener Turnerbundes**

findet am

21.03.2018 um 19:30 Uhr

in der Gaststätte

Domstuben, Brückstr. 81, 45239 Essen

statt. Die Einladung und Tagesordnung kann auf der
Internetseite des WTB

sowie im Schaukasten der Geschäftsstelle
eingesehen werden.